

**Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die städtische Musikschule Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der städtischen Musikschule

§ 1

§ 4 der Gebührenordnung vom 3.12.2001 (Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Starnberg vom 7.12.2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.03.2006 (Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Starnberg von 29.03.2006) erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Für die einzelnen Tarife gelten folgende Gebührensätze:

Tarif	monatliche Gebühr	Jahresgebühr
1	33,00 €	396,00 €
2	7,50 €	90,00 €
3	38,50 €	462,00 €
4	104,00 €	1.248,00 €
5	56,50 €	678,00 €
6	75,50 €	906,00 €
7	15,00 €	180,00 €
8	4,00 €	48,00 €

Die Buchung der Tarife 2–6 ist nur in Verbindung mit Tarif 1 möglich.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Starnberg, 30. Juni 2010


F. Pfaffinger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Amtsblatt Nr. 25, vom 14.07.2010
Starnberg, 16.07.2010

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl.S.65) und Art.8 Kommunalabgabengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264) folgende

GEBÜHRENORDNUNG (als Satzung)

§ 1

Grundsatz der Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule erhebt die Stadt Gebühren: Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Musikschülers bzw. der erwachsene Musikschüler.

§ 2

Grundgebühr

(1) Für den Unterricht an der Musikschule wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben. Sie berechtigt zum Besuch eines Kurses in den Abteilungen:

- Musikalische Grundfächer
- Singklassen
- Ensemblefächer

Die Grundgebühr wird auch nur dann einmal erhoben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht in mehreren Abteilungen oder mehreren Fächern bzw. Kursen einer Abteilung teilnimmt.

(2) Für den Unterricht in den Abteilungen

- Sologesang
- Instrumentalunterricht
- Förderklasse

wird über die Grundgebühr hinaus eine Zusatzgebühr erhoben.

§ 3

Gebührentarife

Es werden folgende Tarife im Rahmen des neuen Unterrichtskonzeptes festgelegt:

- Tarif 1 Grundgebühr für alle Schüler, Elementarunterricht
- Tarif 2 Zusatzgebühr: instrumentale Orientierungsphase
- Tarif 3 Zusatzgebühr: Standardinstrumental- und Vokalunterricht für Jugendliche als Kombination von Gemeinschafts- und Individualphasen. Dieser Tarif gilt auch für erwachsene Schüler und Studierende, sofern sie Schüler der städtischen Musikschule sind oder waren und einen gültigen Schüler- oder Studiausweis vorlegen.
- Tarif 4 Zusatzgebühr: Einzelunterricht auf Wunsch, 45 Minuten pro Woche
- Tarif 5 Zusatzgebühr: für Erwachsene, 30 Minuten pro Woche oder 60 Minuten 14tägig
- Tarif 6 Zusatzgebühr: Förderklasse
- Tarif 7 Instrumentenbenutzungsgebühr
- Tarif 8 Klavierbenutzungsgebühr

§ 4

Gebührensätze

Für die einzelnen Tarife gelten folgende Gebührensätze:

Tarif	monatliche Gebühr	Jahresgebühr
1	€ 30,00	€ 360,00
2	€ 06,85	€ 82,20
3	€ 34,90	€ 418,80
4	€ 94,30	€ 1.131,60
5	€ 51,40	€ 616,80
6	€ 68,45	€ 821,40
7	€ 15,00	€ 180,00
8	€ 04,00	€ 48,00

Die Tarife 2 – 6 sind nur in Verbindung mit Tarif 1 möglich.

§ 5

Zuschlag für auswärtige Schüler

Für Schülerinnen bzw. Schüler aus Gemeinden, die hinsichtlich der Beschulung mit der Stadt Starnberg keine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben, wird ein Zuschlag von 33,30% erhoben. Diese Regelung gilt nur für Schüler, die bis zum 31.12.2003 aufgenommen wurden. Für auswärtige Schüler, die nach dem 1.1.2004 aufgenommen wurden, gilt eine Sondervereinbarung

§ 6

Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Schule und gilt für ein Schuljahr, bei Eintritt während des Schuljahres für das restliche Schuljahr. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig.
- (2) Für die Zahlung der Gebühren haften die Musikschüler, bei noch nicht volljährigen Musikschülern die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Krankheit entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag nach drei versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der Krankheit. Die Gebühr wird insoweit zum Schuljahresende erstattet.
- (4) Unterrichtsstunden, die ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Stunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Für Musikschüler, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Starnberg haben, wird Geschwisterermäßigung oder Sozialermäßigung gewährt.
- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Unterricht in einem Instrumentalfach oder Gesang vom zweiten Kind an gewährt. Sie beträgt 50 % der entsprechenden Zusatzgebühr, während die Grundgebühr in voller Höhe zu entrichten ist. Als erstes Kind ist jeweils das anzusehen, für welches die niedrigste Gebühr berechnet wird.
- (3) Sozialermäßigung wird auf Antrag in den Fällen gewährt, in denen das jährliche Nettoeinkommen der Gebührenschuldner unter € 24.000,00 liegt.
Nettoeinkommen ist
 - a) das Nettoeinkommen des Schülers
 - b) das Nettoeinkommen der Eltern ggf. beider Eltern oder der Erziehungsberechtigten, jeweils zusammengerechnet.

Ob die Voraussetzungen für die Sozialermäßigung vorliegen, ist nachzuweisen. Die Sozialermäßigung beträgt 50 % der Gesamtgebühr (Grundgebühr und Zusatzgebühr).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft
- (2) Die Gebührenordnung vom 27.1.1998 tritt außer Kraft.